

Die Satzung des Ostedeichverbandes in Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 01. April 2004 ist rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft getreten. Sie wurde am 15. April 2004 im Amtsblatt Nr. 14 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 163 veröffentlicht, am 06. Mai 2004 im Amtsblatt Nr. 17 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 191 berichtigt, am 27. Januar 2011 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 28 geändert, am 31. Januar 2013 im Amtsblatt Nr. 4 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 29 geändert und am 19.09.2013 im Amtsblatt Nr. 33 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 243 berichtigt. Am 22.12.2016 im Amtsblatt Nr. 44 für den Landkreis Cuxhaven unter der laufenden Nummer 227 berichtigt.

Satzung des Ostedeichverbandes Hemmoor, Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Ostedeichverband. Er hat seinen Sitz in Hemmoor im Landkreis Cuxhaven.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und ein Deichverband gemäß § 7 des Nds. Deichgesetzes (NDG) vom 21. November 2003 (Nds. GVBl. S. 394).
- (3) Der Ostedeichverband ist Rechtsnachfolger des Ostedeichverbandes III für das Teilgebiet links der Oste und des Ostedeichverbandes IV als Deichverband gemäß § 37 a NDG.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.

§ 2 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet wird im Norden vom Elbedeich und dem Ostesperrwerk und im Osten von der Oste begrenzt. Die weiteren Grenzen ergeben sich aus der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 05. Februar 2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 4 vom 15. Februar 2004, S. 44), die diese aufgrund des § 9 Abs. 2 bis 5 NDG erlässt.
- (2) Zum Verbandsgebiet gehören die Bodenerhebungen innerhalb der festgelegten Grenzen und die den Deichen vorgelagerten Vorländereien.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, die beim Oberdeichgräfen und bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt wird.

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe

1. den Schutz seines Verbandsgebietes vor Sturmfluten (Deichverteidigung) und Hochwasser
2. Deiche zu bauen, zu verstärken, zu erhöhen und zu erhalten
3. Deichverteidigungswege, Treibselräumwege, Sicherungsbauwerke zu bauen und zu erhalten
4. die Sicherung des Vorlandes

5. ein Deichbuch aufzustellen und zu führen
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder). Bei Wohnungseigentum oder Teileigentum tritt dieses an die Stelle des Grundstückes.
- (2) Eigentümer oder Betreiber der im Verbandsgebiet liegenden Anlagen (§ 4 WVG), die nicht nach Absatz 1 Mitglieder sind, sind Verbandsmitglieder, wenn diese Satzung für sie die Beitragspflichten und den anzuwendenden Beitragsmaßstab rechtswirksam regelt. Verbandsmitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 sind Eigentümer oder Betreiber von Einrichtungen bzw. Anlagen für Kommunikation, Ver- und Entsorgung sowie Windenergieanlagen. Darunter fallen nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und dem öffentlichen Verkehr dienende Bahn- und Gleisanlagen.
- (3) Wer nach § 28, Absatz 3 WVG als Nutznießer in Anspruch genommen wird oder wer sonst aus der Durchführung der Verbandsaufgabe einen Vorteil zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, wird Verbandsmitglied, wenn er oder sie dies beantragt und der Ausschuss die Aufnahme beschlossen hat. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe wirksam.
- (4) Mitglieder des Verbandes können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sein (korporative Mitglieder).
- (5) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 5 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband gemäß den Bestimmungen des NDG
 1. den Haupt- und den Schutzdeich (§ 2 Abs. 1 und 4 NDG) in seinem Bestand und in seinen vorgeschriebenen Abmessungen so zu erhalten, dass er seinen Zweck jederzeit erfüllen kann (Deicherhaltung). Dasselbe gilt für die Schutzwerke des Deiches im Deichvorland oder Watt (§ 5 Abs. 1 NDG),
 2. Deichstrecken, die nicht den festgesetzten Abmessungen entsprechen, zu verstärken und zu erhöhen (§ 5 Abs. 2 NDG),
 3. Deiche zu bauen oder zu verlegen (§§ 11, 13 NDG),
 4. Bauwerke im, auf und am Deich zu überwachen,
 5. Bauwerke im, auf und am Deich zu bauen, zu unterhalten und zu erhalten, soweit hierzu nicht ein anderer verpflichtet ist,
 6. Anlagen für die Treibselbeseitigung zu bauen und zu betreiben,
 7. die zur Entwässerung des Deiches notwendigen Gewässer zu bauen und zu unterhalten,
 8. deichfähigen Boden in ausreichender Menge für die Deichunterhaltung vorzuhalten,
 9. Vorsorge für die Deichverteidigung zu treffen, insbesondere die Deichwege zu befestigen und zu unterhalten, die notwendigen Geräte, Baustoffe und Beförderungsmittel bereitzustellen und den Deich jederzeit zugänglich zu halten (§ 27 NDG),
 10. die Neulandgewinnung, soweit sie zum Schutze des Deiches erforderlich wird, durchzuführen (§ 21 NDG),
 11. Notdeiche anzulegen (§ 28 NDG).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Anlagenverzeichnis des Verbandes, aus den im Deichbuch aufgeführten Anlagen und weiterer etwaig aufzustellender Pläne.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf hierzu die Grundstücke der Mitglieder betreten. Der Verband ist berechtigt, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) gegen Entschädigung von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 7

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Jede Benutzung des Deiches (Nutzen und Benutzen), außer zum Zwecke der Deicherhaltung durch den Verband ist verboten. Die untere Deichbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen. Der Verband als Träger der Deicherhaltung ist anzuhören.
- (2) Das Deichvorland darf vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Längs der Oste muss bei Weidegrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeweidet bleiben. Der Eigentümer des Vorlandes hat entlang der wasserseitigen Grenze des Deiches einen viehkehrenden Zaun zu ziehen und zu unterhalten, wenn es der Deichverband verlangt.
- (4) Die Beweidung des Deiches durch Großvieh ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind durch Vorstandsbeschluss möglich.
- (5) Kleinere Pflegearbeiten am Deichkörper, wozu insbesondere die Pflege der Grasnarbe, das Einebnen von Maulwurfshaufen, das Mähen von Disteln und Brennnesseln sowie die Beseitigung von Beweidungsschäden gehören, sind von dem Eigentümer des Deiches gegen Entschädigung auszuführen. Ist der Deichverband Eigentümer, trifft diese Pflicht den Nutznießer.
- (6) Im Deichverteidigungsfall haben die Verbandsmitglieder Hilfe zu leisten. Die notwendigen Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe haben die Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung zu stellen bzw. herzugeben.
- (7) Die Flächen, die in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches liegen (Bauverbotszone nach § 16 (1) NDG) sind vom Eigentümer so zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefährdung der Deichsicherheit ausgeht. Die Unterhaltung umfasst dabei insbesondere das Auslichten, Beschneiden und Entfernen von Bäumen und Sträuchern.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Der Deich mit seinen Anlagen und die Schutzwerke im Deichvorland sind vom Ausschuss des Verbandes im Frühjahr und im Herbst zu schauen (Verbandsschau). Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Oberdeichgräfe setzt den Termin der Deichschau fest und lädt die Ausschussmitglieder und die übrigen Vorstandsmitglieder dazu ein.
- (3) Der Verbandsausschuss kann das Deichverbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Oberdeichgräfe, der Deichgräfe, einer der Deichgeschworenen oder der jeweilige Schaubeauftragte.

- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Unterhaltungspflichtigen und den Schaubbeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde anlässlich der Aufsichtsschau. Er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.
- (5) Die Verbandsschauen können gemeinsam mit den Aufsichtsschauen durchgeführt werden.

§ 9 Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik, sowie über die Einrichtung der Stelle eines Geschäftsführers und das Betreiben einer Geschäftsstelle,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Einteilung der Schaubezirke und Berufung von Schaubbeauftragten,
5. Zuweisung von Deichabschnitten an die Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 3),
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
7. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
8. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
9. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
10. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
13. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
14. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses,
15. Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen und der pauschalierten Sitzungsgelder,
16. Beschlussfassung über die Grundsätze von Entschädigungen nach § 7 Abs. 5.

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 21 Mitgliedern. Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Deichpflichtigen wählen die Ausschussmitglieder in zwei Wahlbezirken, die jeweils dem Gebiet der ehemaligen Ostedeichverbände III und IV entsprechen.
- (3) Die Anzahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Ausschussmitglieder ergibt sich aus dem Verhältnis des Beitragsaufkommens des jeweiligen Wahlbezirkes zum Gesamtbeitragsaufkommen. Für jede neue Amtsperiode ist dieses Verhältnis neu zu ermitteln. Dabei ist das Beitragsverhältnis des letzten Jahres vor Ablauf der Amtsperiode zu Grunde zu legen.
- (4) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, rückt aus dem jeweiligen Wahlbezirk der Bewerber mit dem nächsthöheren auf ihn entfallenden Stimmenanteil nach.
- (5) Einzelheiten und Ablauf der Wahl ergeben sich aus der Wahlordnung in Anlage I dieser Satzung.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Oberdeichgräfe lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen zu Beginn der Ausschusssitzung erweitert werden, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder (§ 11 Abs. 1) zustimmen. Der Oberdeichgräfe kann die Vorstandsmitglieder einladen. Zu den Sitzungen sind unter Berücksichtigung der Fristen nach Satz 1 und 2 der Landkreis Cuxhaven als Aufsichtsbehörde sowie die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Stade einzuladen. Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass eine Ausschusssitzung öffentlich ist. Zu den Sitzungen kann der Oberdeichgräfe die Presse und weitere Gäste einladen. Vertrauliche Angelegenheiten sind in einem nichtöffentlichen Sitzungsteil zu behandeln.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Ausschusssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder (§ 11 Abs. 1) unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.
- (3) Der Oberdeichgräfe leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse.
 Die Niederschrift ist vom Oberdeichgräfen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Landkreisen Cuxhaven, Stade und Rotenburg (Wümme) zuzuleiten.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Eine Beschlussfassung über die Änderung des Beitragsverhältnisses vom Steuermessbetrag auf einen anderen Maßstab ist in einer öffentlichen Ausschusssitzung durchzuführen. Eine Änderung des Beitragsverhältnisses ist nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Ausschusses möglich.

§ 14

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss wird für sechs Jahre gewählt. Diese Regelung gilt ab dem 01.07.2013. Das Amt endet am 30. Juni, zum ersten Male im Jahre 2008.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, übernimmt entsprechend § 1 Abs. 2 der Wahlordnung (Anlage I) diese Position der erste Nachrücker.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Die Vorstandsmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein. Zum Vorstandsvorsitzenden kann auch gewählt werden, wer nicht Verbandsmitglied ist. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Ausschusses sein.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist „Oberdeichgräfe“, der stellvertretende Verbandsvorsteher ist „Deichgräfe“ und die übrigen Vorstandsmitglieder sind „Deichgeschworene“.

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Ausschuss wählt den Oberdeichgräfen, den Deichgräfen, die Deichgeschworenen und deren persönliche Stellvertreter. Die Neuwahl des Vorstandes ist frühestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstandes zulässig.
- (2) Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern sind mindestens drei Mitglieder aus dem Gebiet des ehemaligen Verbandes Ostedeichverband III und mindestens fünf Mitglieder aus dem Gebiet des ehemaligen Verbandes Ostedeichverband IV zu wählen. Diese Regelung gilt auch für die persönlichen Vertreter. Der Oberdeichgräfe ist als Verbandsvorsteher das neunte Mitglied des Vorstandes.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist den Landkreisen Cuxhaven und Rotenburg (Wümme) anzuzeigen.
- (4) Der Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder (§ 11 Abs. 1) dem zustimmen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist anzuhören. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt. Diese Regelung gilt ab dem 01. Juli 2013. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, erstmalig im Jahre 2008.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
2. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
5. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,00 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,
6. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
7. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
8. die Geschäftsordnung nach § 22.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Oberdeichgräfe lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Tagesordnung kann in dringenden Fällen zu Beginn der Vorstandssitzung erweitert werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder (§ 15 Abs. 1) zustimmen. Die Ausschussmitglieder werden über die Termine der Sitzungen informiert und können daran teilnehmen. Zu den Sitzungen sind unter Berücksichtigung der Fristen nach Satz 1 und 2 der Landkreis Cuxhaven als Aufsichtsbehörde sowie die Landkreise Rotenburg (Wümme) und Stade einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Oberdeichgräfe und die Geschäftsstelle sind zu benachrichtigen. Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten. Eine Vorstandssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder (§ 15 Abs. 1) unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Oberdeichgräfen und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. § 12 Abs. 4 und 5 der Satzung gilt entsprechend. Die Ausschussmitglieder erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift innerhalb von vier Wochen.

§ 20 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Oberdeichgräfen den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

§ 21 Geschäfte des Oberdeichgräfen und des Vorstandes

- (1) Der Oberdeichgräfe führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung (§ 10 Nr. 13).
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist oberer Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, mindestens zweimal in der Amtsperiode (§ 17), über die wichtigen Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 22 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung durch. Der Verband kann sich zur Geschäftsführung auch eines Dritten bedienen.

§ 23 Dienstkräfte

Der Verband kann Angestellte und Arbeiter einstellen.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes obliegt dem Oberdeichgräfen.
- (2) Der Geschäftsführer kann unbeschadet des Abs. 1 den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des sonstigen Zuständigkeitsbereiches nach Maßgabe der Geschäftsordnung vertreten.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verband zu Beginn der Wahlperiode des Vorstandes einmalig eine Bestätigung über die satzungsgemäß vorgesehene Vertretung. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes während seiner Wahlperiode sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die bestehende Vertretungsbescheinigung verliert dadurch ihre Gültigkeit und ist an die Aufsichtsbehörde zurückzugeben; sie wird durch eine neue ersetzt.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Schriftform. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 25 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der Oberdeichgräfe und der Deichgräfe erhalten neben den Reisekosten nach Abs. 2 eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand, und den Verdienstaufschlag. Ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 wird nicht gezahlt.
- (4) Reisekosten werden nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 26 Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 27 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Haushaltsplan und die Nachträge dazu sind zur Einsichtnahme durch die Verbandsmitglieder für den Zeitraum eines Monats in der Geschäftsstelle des Verbandes auszulegen. Auf die Auslegung ist entsprechend § 40 hinzuweisen.

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 29

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Dem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Vorstand stellt nach Vorlage des Prüfberichtes gemäß Abs. 2 durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 30

Prüfung der Jahresrechnung

Der Oberdeichgräfe gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. ab. Diese prüft die Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes. Die Jahresrechnung, der Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses und die Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. können für den Zeitraum eines Monats nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle des Verbandes von den Verbandsmitgliedern eingesehen werden. Auf die Auslegung ist entsprechend § 40 hinzuweisen.

§ 31

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 32 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 33 Beitragsverhältnis auf der Grundlage des Grundsteuermessbetrages

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um von den Mitgliedern des Verbandes schädigende Einwirkungen abzuwenden oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
Der Verbandsbeitrag pro Mitglied setzt sich zusammen aus einem mitgliederabhängigen Hebungskostenanteil nach Abs. 7 und einem auf dem Grundsteuermessbetrag basierenden Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskostenanteil nach Abs. 2.
- (2) Die Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskosten für die Durchführung der Verbandsaufgaben nach §§ 3 und 5, mit Ausnahme der Kosten für die Beitragshebung, verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte multipliziert mit den Steuermesszahlen nach §§ 14 und 15 Grundsteuergesetz (Grundsteuermessbetrag) und dem Wichtungsfaktor nach Abs. 6.
Maßgebender Einheitswert ist der vom Finanzamt mit Stand zum 01. Januar eines jeden Jahres ermittelte Wert. Spätere Neufestsetzungen durch das Finanzamt bleiben auch bei Rückwirkung unberücksichtigt.
- (3) Ist für ein Grundstück oder Teilflächen eines Grundstückes vom Finanzamt kein Einheitswert festgesetzt, wird ein Ersatzeinheitswert gebildet. Hierfür wird ein Durchschnittseinheitswert getrennt für land- und forstwirtschaftliche Flächen und für nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert. Die Ermittlung der Durchschnittseinheitswerte ergibt sich aus der Anlage II, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für die Teilflächen wird vom Ersatzeinheitswert des Gesamtgrundstückes der festgesetzte Einheitswert in Abzug gebracht.
- (4) Für wirtschaftliche Einheiten, die nur teilweise im Verbandsgebiet liegen, wird ebenfalls ein Ersatzeinheitswert nach Abs. 3 ermittelt. Ist der ermittelte Ersatzeinheitswert größer als der vom Finanzamt für die gesamte Einheit festgesetzte Einheitswert, ist der Einheitswert des Finanzamtes maßgeblich.
- (5) Für im öffentlichen Eigentum befindliche Verkehrsflächen ohne Einheitswert, sowie für Sportplätze und Friedhöfe, wird abweichend von Abs. 2 der Anteil für die Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskosten durch Multiplikation des Durchschnitts-Grundsteuermessbetrages mit der vorteilnehmenden Fläche und dem Wichtungsfaktor ermittelt.
Die Ermittlung des Durchschnitts-Grundsteuermessbetrages ergibt sich aus der Anlage II, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Es werden im Verbandsgebiet wie folgt gewichtet:

a) Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen unter NN + 6,00 m	= 1,0
b) Land- und forstwirtschaftliche Flächen unter NN + 6,00 m	= 1,0
c) Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen in Insellage über NN + 6,00 m	= 0,2
d) Land- und forstwirtschaftliche Flächen in Insellage über NN + 6,00 m	= 0,1
e) Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Elbedeich	= 0,0
f) Land- oder forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Elbedeich	= 0,0
g) Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Ostedeich	= 0,9
h) Land- und forstwirtschaftliche Flächen auf und vor dem Ostedeich	= 0,0
i) das gesetzlich verordnete Überschwemmungsgebiet oberhalb der Schleuse und des Wehres in Bremervörde	= 0,0

- j) das gesetzlich verordnete Überschwemmungsgebiet am linken Osteufer
in der Gemarkung Bremervörde, Bereich Fresenburg = 0,5
- (7) Die vorgenannten Absätze gelten entsprechend in den Fällen des § 4, Absatz 2. Ist der Grundsteuermessbetrag als Beitragsmaßstab nicht anwendbar, treten 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der beitragspflichtigen Anlage an die Stelle des Einheitswertes, sodass davon 3,5 vom Tausend als Grundsteuermessbetrag anzusetzen sind.
- (8) Die Kosten der Beitragshebung werden zu gleichen Teilen auf die beitragspflichtigen Mitglieder verteilt.
- (9) Mitglieder, deren Hebungskostenanteil nach Abs. 7 größer ist als der auf dem Grundsteuermessbetrag basierende Unterhaltungs- und sonstige Verwaltungskostenanteil nach Abs. 2 werden beitragsfrei gestellt.
- (10) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach den Bestimmungen des § 33 Abs. 1 - 8.

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
1. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat oder
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Stand des Beitragskatasters am 1. Januar des Veranlagungsjahres.

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung von Verbandsbeiträgen kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeit. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 36

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 37 Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Der Oberdeichgräfe beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 38 Anordnungsbefugnis

- (1) Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens treffen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf dem Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 39 Vollzug der Anordnungen

- (1) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (2) Die nach § 38 Abs. 1 Anordnungsbefugten können diese Anordnungen durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme), durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (3) Die Zwangsmittel sind möglichst, das Zwangsgeld in jedem Fall, schriftlich anzudrohen. Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Anordnung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden. Das Zwangsgeld ist in bestimmter, höchstens 5.000,00 Euro betragender Höhe anzudrohen. Für die Befolgung der Androhung ist eine angemessene Frist zu setzen. Bei Gefahr im Verzuge sind Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (4) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 40 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Landkreise auf die sich das Verbandsgebiet erstreckt. Darüber hinaus kann eine Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen erfolgen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 41 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 42
Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen von mehr als 25.000,00 Euro,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied,
 5. zu Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 43
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und die Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

§ 44
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Cuxhaven, den 01. April 2004

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung

Jochimsen
Kreisrat

Anlage I zu § 11 Abs. 5 der Satzung des Ostedeichverbandes

Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Wahlordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Erster Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Zahl der Ausschussmitglieder und Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Der Ausschuss besteht aus 21 Mitgliedern. Sie werden von den wahlberechtigten Verbandsmitgliedern entsprechend den Regelungen in dieser Wahlordnung durch Briefwahl gewählt. Es ist die anteilige Sitzverteilung auf die ehemaligen Ostedeichverbände III und IV entsprechend dem Verhältnis gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung zu beachten.
- (2) Gewählt sind diejenigen, die die höchste Anzahl der Stimmengewichte im jeweiligen Wahlbezirk (§ 11 Abs. 2 der Satzung) erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber werden in der Reihenfolge der nächsthöheren erzielten Anzahl der Stimmengewichte zu Ersatzmitgliedern (Nachrücker) des Ausschusses.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Verbandsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung (§ 9) im Mitgliederverzeichnis des Ostedeichverbandes (§ 4 Abs. 3 der Satzung) eingetragen sind. Das Mitgliederverzeichnis gilt als Wählerverzeichnis. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (2) Hat ein Verbandsmitglied in beiden Wahlbezirken Grundeigentum, wählt er mit seinem gesamten Stimmengewicht in dem Wahlbezirk, in dem er den höheren Stimmengewichtsanteil hat.
- (3) Wählbar ist jeder geschäftsfähige Wahlberechtigte. Für juristische Personen ist wählbar, wer zu ihrer Vertretung berufen ist.
- (4) Ein Bewerber ist nur in einem Wahlbezirk wählbar. Dieser Wahlbezirk ist im Wahlvorschlag anzugeben.

§ 3

Stimmen

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Aus Gründen der Geheimhaltung wird bei jedem Wähler mit einem Stimmengewicht größer als 600,00 Euro das persönliche Stimmengewicht dieser einen Stimme willkürlich auf mehrere Stimmzettel aufgesplittet.
- (2) Das Stimmengewicht der Stimme der Wahlberechtigten entspricht der in der Satzung geregelten Beitragslast. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimberechtigt. Sie sowie gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

§ 4

Wahlleiter und Wahlvorstand

- (1) Der Oberdeichgräfe oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (2) Der Vorstand des Ostedeichverbandes beruft einen Wahlvorstand für die Durchführung der Briefwahl. Bewerber für die Ausschusswahl dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und vier Beisitzern, von denen einer zum Schriftführer zu bestimmen ist. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind auf die

ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sowie auf die Verschwiegenheit bei personenbezogenen Daten zu verpflichten.

Zweiter Abschnitt – Wahlvorbereitung

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag durch Bekanntmachung in den regionalen Tageszeitungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und weist auf die Voraussetzungen und Bestimmungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen hin.
- (2) Die Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr schriftlich einzureichen.
- (3) Ein Wahlvorschlag darf mehrere Bewerber enthalten. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Bei einem Bewerber, der Vertretungsbefugter einer juristischen Person ist, ist eine Vertretungsbefugnis (s. Abs. 5 lit. c)) beizufügen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Namen, Anschrift, Beruf sowie den Wahlbezirk (§ 2 Abs. 2 und 4) des kandidierenden Mitglieds enthalten. Er ist von der vorschlagenden Person zu unterzeichnen. Ein Mitglied kann sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
- (5) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) die Zustimmungserklärung des Bewerbers,
 - b) der Nachweis über die Zugehörigkeit zum jeweiligen Wahlbezirk (§ 2 Abs. 2) sowie
 - c) bei einem Bewerber, der Vertretungsbefugter einer juristischen Person ist, zusätzlich der Nachweis über die Vertretungsbefugnis.

§ 6 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tage der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen dieser Wahlordnung entsprechen. Stellt er dabei Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den Einreicher des Wahlvorschlages und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel in unvollständigen aber gültigen Wahlvorschlägen behoben werden. Ein Wahlvorschlag ist ungültig, wenn
 - a) die Form oder Frist des § 6 Abs. 2 nicht gewahrt ist,
 - b) die nach § 6 Abs. 4 notwendigen Erfordernisse fehlen,
 - c) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht,
 - d) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt oder
 - e) der Nachweis über die Zugehörigkeit zum jeweiligen Wahlbezirk (§ 2 Abs. 2) fehlt.

§ 7 Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorstand, dem alle eingegangenen Wahlvorschläge vorzulegen sind, entscheidet über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge.

§ 8 Wahlbekanntmachung des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung in den regionalen Tageszeitungen spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag zur Ausschusswahl.
- (2) Zusammen mit der Einladung zur Wahl macht er die zugelassenen Wahlvorschläge wahlbezirksweise in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.
- (3) Der Wahlleiter macht zusammen mit der Einladung und den Wahlvorschlägen folgendes öffentlich bekannt:
 - a) den Wahltag sowie den Tag und die Uhrzeit der Auszählung,

- b) welcher Personenkreis wahlberechtigt ist und wie die Wahlberechtigung nachzuweisen ist,
- c) in welcher Weise durch Briefwahl gewählt wird,
- d) dass allen Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, Briefwahlunterlagen übersandt werden,
- e) wo und in welcher Zeit Wahlberechtigte, die bis zum 10. Tag vor dem Wahltag keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, Zweifelsfragen klären können.

§ 9

Briefwahl und Briefwahlunterlagen

- (1) Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag übersendet der Wahlleiter jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen für seinen Wahlbezirk.
- (2) Die Briefwahlunterlagen bestehen je Wahlbezirk aus:
 - a) zwei vorgegebenen Stimmzetteln (§ 3 Abs. 1),
 - b) zwei vorgegebenen Stimmzettelumschlägen (§ 3 Abs. 1),
 - c) einem vorgegebenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift des Ostedeichverbandes angegeben ist,
 - d) einem vorgegebenen Wahlschein mit Versicherung über die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels bzw. der Versicherung der Hilfsperson (§ 12 Abs. 3),
 - e) einem Merkblatt zur Briefwahl.
- (3) Verlorene oder noch auf dem Postweg befindliche Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

Dritter Abschnitt - Wahlhandlung und Wahlergebnis

§ 10

Stimmzettel, Wahlvorschläge

- (1) Gewählt wird mit vorgegebenen Stimmzetteln. Aus Gründen der Geheimhaltung erhält jeder Wähler mit einem Stimmengewicht größer als 600,00 Euro mehrere vorgegebene Stimmzettel, auf denen das persönliche Stimmengewicht willkürlich aufgesplittet ist (§ 3 Abs. 1).
- (2) Bei bis zu 50 Kandidaten enthalten die wahlbezirksbezogenen Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge die zugelassenen Kandidaten mit den Angaben Name, Wohnort und Beruf, sowie rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlages jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung der Stimmabgabe. Jeder Kandidat erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe.
- (3) Bei mehr als 50 Kandidaten je Wahlbezirk wird den Briefwahlunterlagen eine alphabetische, durchnummerierte Kandidatenliste beigefügt. Die Stimmzettel enthalten lediglich die Nummern der Bewerber von der Kandidatenliste.

§ 11

Stimmabgabe

- (1) Für eine Wahlhandlung entsprechend § 10 Abs. 2 wird die Stimme durch Ankreuzen des Kreises neben dem Kandidaten abgegeben. Für eine Wahlhandlung entsprechend § 10 Abs. 3 wird die Stimme durch Ankreuzen der Kandidatennummer abgegeben. Auf jedem Stimmzettel darf nur ein Kandidat bzw. eine Kandidatennummer angekreuzt werden.
- (2) Der Wähler
 - a) kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die beiden Stimmzettel, legt jeweils einen Stimmzettel in einen der beiden amtlichen Stimmzettelumschläge und verschließt diese,
 - b) unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
 - c) steckt die beiden verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschläge und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
 - d) verschließt den Wahlbriefumschlag und
 - e) übersendet den Wahlbrief an die Geschäftsstelle des Ostedeichverbandes so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.
- (3) Behinderte oder des Lesens unkundige Wähler bedienen sich bei der Wahl einer Hilfsperson. In diesem Fall hat die Hilfsperson durch Unterschreiben der Versicherung zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

§ 12**Behandlung der Wahlbriefe**

- (1) Der Ostedeichverband sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Er versieht jeden am Wahltag nach 16.00 Uhr eingegangenen Wahlbrief mit dem Vermerk „verspätet eingegangen“. Auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen wird nur der Eingangstag vermerkt.
- (2) Am Tag der Stimmenauszählung übergibt der Ostedeichverband die bis zum Beginn der Stimmenauszählung eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorstand. Der Ostedeichverband stellt dem Wahlvorstand etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung.
- (3) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Ostedeichverband angenommen, mit dem in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerk versehen und nach Kenntnisnahme durch den Wahlleiter ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist (§ 22). Er hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

§ 13**Zulassung der Wahlbriefe**

- (1) Am Tag der Stimmenauszählung (§ 9 Abs. 3 lit. a)) öffnet der Wahlvorstand zur vorher öffentlich bekannt gemachten Uhrzeit (§ 9 Abs. 3 lit. a)) die Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Wahlschein und die Stimmzettelumschläge und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (2) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Wahlbrief ist vom Wahlvorstand zurückzuweisen, wenn
 1. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
 3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 4. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 5. kein vorgegebener Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 6. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- (3) Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 14**Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Nachdem die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Ende der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung wahlbezirksweise das Wahlergebnis. Er stellt fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Summe der insgesamt abgegebenen Stimmengewichte (§ 3 Abs. 1 und 2),
 5. die Summe der auf den jeweiligen Bewerber abgegebenen Stimmengewichte (§ 3 Abs. 1 und 2).
- (2) Entsprechend dem Verhältnis aus § 11 Abs. 4 der Satzung sind die Bewerber gewählt, die in ihrem jeweiligen Wahlbezirk die höchsten auf sie entfallenen Stimmengewichte erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 15 Zählung der Stimmen

- (1) Die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.
- (2) Danach werden die Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen entnommen und nach Wahlvorschlägen vorsortiert. Ausgesondert und beim anschließenden Zählvorgang nicht berücksichtigt werden Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, und Stimmzettelumschläge, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthalten (§ 10 Abs. 2 lit. a) und § 17 Abs. 2). Danach ermittelt der Wahlvorstand die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmengewichte.
- (3) Im Anschluss an den Zählvorgang nach Absatz 2 entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der auf den ausgesonderten Stimmzetteln abgegebenen Stimmen. Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden ist.
- (4) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge über die der Wahlvorstand nach Absatz 3 entschieden hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

§ 16 Ungültige Stimmen

- (1) Eine Stimme ist ungültig, wenn der Stimmzettel
 1. erkennbar nicht der vorgegebene Stimmzettel ist (§ 10 Abs. 2 lit. a)),
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 5. nicht in einem vorgegebenen Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist (§ 10 Abs. 2 lit. b)),
 6. in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- (2) Wenn ein Stimmzettelumschlag keinen oder mehr als einen Stimmzettel enthält, so gilt die Stimme als ungültig.

§ 17 Wahlniederschrift

Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse nach § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Wahlniederschrift sind beizufügen:

17. die Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat (§ 14 Abs. 2),
18. die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 16 Abs. 3 besonders beschlossen hat.

§ 18 Übergabe und Verwahrung der Unterlagen

- (1) Nach Ende der Stimmenauszählung verpackt der Wahlvorstand jeweils getrennt
 1. die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach den auf ihnen gekennzeichneten Wahlvorschlägen, und
 2. die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind, versieht die einzelnen Pakete mit Inhaltsangabe und übergibt sie mit der Wahlniederschrift unverzüglich dem Wahlleiter.
- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses übergibt der Wahlleiter die verschlossenen Unterlagen an den Ostedeichverband, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung nach § 23 zugelassen ist. Er hat sicherzustellen, dass die Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 19**Feststellung des Wahlergebnisses**

- (6) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschrift des Wahlvorstandes auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach der Wahlniederschrift das Ergebnis der Wahl fest. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlleiter soweit wie möglich auf.
- (7) Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis mit den in § 15 bezeichneten Angaben in den regionalen Tageszeitungen öffentlich bekannt.
- (8) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und lädt sie zur konstituierenden Ausschusssitzung des Ostedeichverbandes ein. Die jeweils ersten fünf Nachrücker je Wahlbezirk werden ebenfalls benachrichtigt.

§ 20**Wahlprüfung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntmachung (§ 20 Abs. 2) des Wahlergebnisses (§ 15) bei der Geschäftsstelle des Ostedeichverbandes schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Der neu gewählte Ausschuss des Ostedeichverbandes entscheidet unverzüglich über die Einsprüche und insoweit über die Gültigkeit der Wahl.

§ 21**Wiederholungswahl**

- (4) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.
- (5) Die Wiederholungswahl muss spätestens drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Verbandsausschuss gewählt wird.

§ 22**Vernichtung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen sind mit Ausnahme der Wahlniederschriften nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl, frühestens aber nach rechtskräftigem Abschluss eines möglichen Wahlprüfungsverfahrens, zu vernichten. Die Vernichtung muss in Abstimmung mit dem Wahlleiter erfolgen und dokumentiert werden.

Anlage II
zu § 33 Abs. 3 und 5 der Satzung des Ostedeichverbandes

1 Ermittlung der vergleichbaren Durchschnittseinheitswerte

1.1 Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Summe der Einheitswerte aller gesamt im Verbandsgebiet gelegenen wirtschaftlichen Einheiten (Kennung Y)

Summe der dazugehörigen Flächen mit der tatsächlichen Nutzung:

Bezeichnung 1	Begriffsbestimmung 2	Kennung 3
Landwirtschaft	<i>Landwirtschaft</i> ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. <i>Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unbebaut bleibt, ist als Landwirtschaft bzw. Ackerland zu erfassen.</i>	43001
Ackerland	<i>Ackerland</i> ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten (z. B. Getreide, Hülsenfrüchte, Hackfrüchte) und Beerenfrüchten (z. B. Erdbeeren). Zum Ackerland gehören auch die Rotationsbrache, Dauerbrache sowie Flächen, die zur Erlangung der Ausgleichszahlungen der EU stillgelegt worden sind.	Vegetationsmerkmal 1010
Grünland	<i>Grünland</i> ist eine Grasfläche, die gemäht oder beweidet werden muss.	Vegetationsmerkmal 1020
Gartenland	<i>Gartenland</i> ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen (nur Saat- und Pflanzenzucht).	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	<i>Baumschule</i> ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Weingarten	<i>Weingarten</i> ist eine mit speziellen Vorrichtungen ausgestattete Agrarfläche auf der Weinstöcke angepflanzt sind.	Vegetationsmerkmal 1040
Obstplantage	<i>Obstplantage</i> ist eine landwirtschaftliche Fläche, die mit Obstbäumen und Obststräuchern bepflanzt ist.	Vegetationsmerkmal 1050
Fläche gemischter Nutzung	<i>Fläche gemischter Nutzung</i> ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung.	41006
Landwirtschaftliche Betriebsfläche	<i>Landwirtschaftliche Betriebsfläche</i> ist eine bebaute und unbebaute Fläche, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dient.	Funktion 6800
Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	<i>Forstwirtschaftliche Betriebsfläche</i> ist eine bebaute und unbebaute Fläche, die dem forstwirtschaftlichen Betrieb dient.	Funktion 7600
Wald	<i>Wald</i> ist eine Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockt ist.	43002
Laubholz	<i>Laubholz</i> beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laubbäumen.	Vegetationsmerkmal 1100
Nadelholz	<i>Nadelholz</i> beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Nadelbäumen.	Vegetationsmerkmal 1200
Laub- und Nadelholz	<i>Laub- und Nadelholz</i> beschreibt den Bewuchs einer Vegetationsfläche mit Laub- und Nadelholz.	Vegetationsmerkmal 1300

$\frac{\text{Summe der Einheitswerte}}{\text{Summe der Flächen}} = \text{Vergleichbarer Durchschnittseinheitswert (abgerundet auf volle 50,00 Euro/ha)}$

1.1 Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen

Summe der Einheitswerte aller gesamt im Verbandsgebiet gelegenen wirtschaftlichen Einheiten (Kennung Y)

Summe der dazugehörigen Flächen mit der tatsächlichen Nutzung:

Bezeichnung 1	Begriffsbestimmung 2	Kennung 3
Wohnbaufläche Außer Betrieb, stillgelegt; verlassen	<i>Wohnbaufläche</i> ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient. <i>Außer Betrieb, stillgelegt; verlassen</i> bedeutet dass sich die Fläche nicht mehr in regelmäßiger, der Bestimmung entsprechenden Nutzung befindet.	41001 Zustand 2100
Industrie- und Gewerbefläche Handel und Dienstleistung Ausstellung, Messe Gärtnerei Industrie- und Gewerbe Werft Lagerplatz Betriebsfläche Versorgungsanlage Außer Betrieb, stillgelegt; verlassen	<i>Industrie- und Gewerbefläche</i> ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient. <i>Handel und Dienstleistung</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind. <i>Ausstellung, Messe</i> bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern. <i>Gärtnerei</i> bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. <i>Industrie und Gewerbe</i> bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten. <i>Werft</i> ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen. <i>Lagerplatz</i> bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden. <i>Betriebsfläche Versorgungsanlage</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind. <i>Außer Betrieb, stillgelegt; verlassen</i> bedeutet dass sich die Fläche nicht mehr in regelmäßiger, der Bestimmung entsprechenden Nutzung befindet.	41002 Funktion 1400 Funktion 1450 Funktion 1490 Funktion 1700 Funktion 1790 Funktion 1740 Funktion 2502 Zustand 2100
Fläche gemischter Nutzung Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	<i>Fläche gemischter Nutzung</i> ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a. sowie städtisch geprägte Kerngebiete mit Handelsbetrieben und zentralen Einrichtungen für die Wirtschaft und die Verwaltung. <i>Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft</i> ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	41006 Funktion 2700
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung Freizeitanlage Zoo Safaripark, Wildpark	<i>Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche</i> ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. <i>Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung</i> ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. <i>Freizeitanlage</i> ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist. <i>Zoo</i> ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden. <i>Safaripark, Wildpark</i> ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	41008 Funktion 4001 Funktion 4200 Funktion 4210 Funktion 4220

Freizeitpark	<i>Freizeitpark</i> ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	<i>Freilichttheater</i> ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	<i>Freilichtmuseum</i> ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	<i>Autokino, Freilichtkino</i> ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	<i>Erholungsfläche</i> ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	<i>Wochenend- und Ferienhausfläche</i> bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Grünanlage	<i>Grünanlage</i> ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Hundeübungsplatz	<i>Hundeübungsplatz</i> ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugzeugplatz	<i>Modellflugplatz</i> ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Grünfläche	<i>Grünfläche</i> ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	<i>Park</i> ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	<i>Botanischer Garten</i> ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	<i>Kleingarten (Schrebergarten)</i> ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	<i>Spielplatz, Bolzplatz</i> ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Campingplatz	<i>Campingplatz</i> ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Tagebau, Grube, Steinbruch	<i>Tagebau, Grube, Steinbruch</i> ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
Bergbaubetrieb	<i>Bergbaubetrieb</i> ist eine Fläche, die für die Förderung des Abbaugutes unter Tage genutzt wird.	41004
Halde	<i>Halde</i> ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart <i>Wald</i> erfasst.	41003

$\frac{\text{Summe der Einheitswerte}}{\text{Summe der Flächen}} = \text{Vergleichbarer Durchschnittseinheitswert (abgerundet auf volle 50,00 Euro/ha)}$

2. Ermittlung von Ersatzeinheitenwerten gem. § 33 Abs. 3

Für die Berechnung der Ersatzeinheitenwerte werden die Flächeninhalte folgender Nutzungsarten zugrunde gelegt:

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Flächen

Nutzungsarten wie unter 1.1 beschrieben.

2.2 Nicht land- und forstwirtschaftliche Flächen

Nutzungsarten wie unter 1.2 beschrieben sowie die Nutzungsarten:

Bezeichnung 1	Begriffsbestimmung 2	Kennung 3
Flächen besonderer funktionaler Prägung Öffentliche Zwecke Verwaltung Bildung und Forschung Kultur Religiöse Einrichtung Gesundheit, Kur Soziales Sicherheit und Ordnung	<p><i>Fläche besonderer funktionaler Prägung</i> ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind</p> <p><i>Öffentliche Zwecke</i> bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.</p> <p><i>Verwaltung</i> bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.</p> <p><i>Bildung und Forschung</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute)</p> <p><i>Kultur</i> bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.</p> <p><i>Religiöse Einrichtung</i> bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.</p> <p><i>Gesundheit, Kur</i> bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.</p> <p><i>Soziales</i> bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.</p> <p><i>Sicherheit und Ordnung</i> bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.</p>	41007 Funktion 1100 Funktion 1110 Funktion 1120 Funktion 1130 Funktion 1140 Funktion 1150 Funktion 1160 Funktion 1170
Industrie- und Gewerbefläche Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	<p><i>Industrie- und Gewerbefläche</i> ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.</p> <p><i>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.</p> <p><i>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser</i> ist Teil von <i>Wasserwerk</i>. <i>Wasserwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder Aufbereitung von Trinkwasser.</p> <p><i>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität</i> ist Teil von <i>Kraftwerk</i>. <i>Kraftwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.</p>	41002 Funktion 2501 Funktion 2521 Funktion 2531

Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl	<i>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl</i> ist Teil von <i>Raffinerie</i> . <i>Raffinerie</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	<i>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas</i> ist Teil von <i>Gaswerk</i> . <i>Gaswerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	<i>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme</i> ist Teil von <i>Heizwerk</i> . <i>Heizwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	<i>Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen</i> ist Teil von <i>Funk- und Fernmeldeanlage</i> . <i>Funk- und Fernmeldeanlage</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	<i>Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage</i> ist Teil von <i>Entsorgung</i> . <i>Entsorgung</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	<i>Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung</i> ist Teil von <i>Kläranlage, Klärwerk</i> . <i>Kläranlage, Klärwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	<i>Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung</i> ist Teil von <i>Abfallbehandlungsanlage</i> . <i>Abfallbehandlungsanlage</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Betriebsfläche Versorgungsanlage	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme, Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	<i>Förderanlage</i> bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser</i> ist Teil von <i>Wasserwerk</i> . <i>Wasserwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder Aufbereitung von (Trink-) wasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität Umspannstation	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität</i> ist Teil von <i>Kraftwerk</i> . <i>Kraftwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
	<i>Umspannstation</i> bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl</i> ist Teil von <i>Raffinerie</i> . <i>Raffinerie</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas</i> ist Teil von <i>Gaswerk</i> . <i>Gaswerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme</i> ist Teil von <i>Heizwerk</i> . <i>Heizwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	<i>Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen</i> ist Teil von <i>Funk- und Fernmeldeanlage</i> . <i>Funk- und Fernmeldeanlage</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582

Betriebsfläche Entsorgungsanlage	<i>Betriebsfläche Entsorgungsanlage</i> ist Teil von <i>Entsorgung</i> . <i>Entsorgung</i> bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	<i>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung</i> ist Teil von <i>Kläranlage, Klärwerk</i> . <i>Kläranlage, Klärwerk</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	<i>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung</i> ist Teil von <i>Abfallbehandlungsanlage</i> . <i>Abfallbehandlungsanlage</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	<i>Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm</i> ist Teil von <i>Abfallbehandlungsanlage</i> . <i>Abfallbehandlungsanlage</i> bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	<i>Deponie (oberirdisch)</i> bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. <i>Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.</i>	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	<i>Deponie (untertägig)</i> bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). <i>Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. I.d.R. wird nur die Fläche des Einfurachs für Deponie (untertägig) erfasst.</i>	Funktion 2640
Straßenverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	<i>Straßenverkehr</i> umfasst alle für die bauliche Anlage <i>Straße</i> erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen. <i>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße</i> ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	42001 Ohne Funktion* Funktion 2311
Bahnverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	<i>Bahnverkehr</i> umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. <i>Flächen von Bahnverkehr sind:</i> - der <i>Bahnkörper</i> (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten und Schutzstreifen) mit seinen <i>Bahnstrecken</i> . - an den <i>Bahnkörper</i> angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. größere Böschungsfächen). <i>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene</i> dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsflächen.	42010 Ohne Funktion* Funktion 2321
Flugverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt	<i>Flugverkehr</i> umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient. <i>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt</i> ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	42015 Ohne Funktion* Funktion 5501
Schiffsverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiffahrt	<i>Schiffsverkehr</i> umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. <i>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schiffahrt</i> ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion* Funktion 2341

3 Ermittlung des Anteiles für die Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskosten

3.1 Ermittlung des Durchschnittssteuermessbetrages

Summe der Steuermessbeträge im Verbandsgebiet gemäß § 33 Abs. 2
Summe der Flächen wie unter Ziff. 1.1 und 1.2 beschrieben

$$\frac{\text{Summe der Steuermessbeträge}}{\text{Summe der Flächen}} = \text{Anteil der Unterhaltungs- und sonstigen Verwaltungskosten}$$

3.2 Als Verkehrsflächen im Sinne des § 33 Abs. 5 der Satzung werden die Flächeninhalte folgender Nutzungsarten zugrunde gelegt:

Bezeichnung 1	Begriffsbestimmung 2	Kennung 3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	<i>Fläche besonderer funktionaler Prägung</i> ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Parken	<i>Parken</i> bezeichnet eine Fläche auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	<i>Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche</i> ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	<i>Sportanlage</i> ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-) Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	<i>Golfplatz</i> ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt sind.	Funktion 4110
Schwimmbad, Freibad	<i>Schwimmbad, Freibad</i> ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Straßenverkehr	<i>Straßenverkehr</i> umfasst alle für die bauliche Anlage <i>Straße</i> erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 <i>Ohne Funktion*</i>
Verkehrsbegleitfläche Straße	<i>Verkehrsbegleitfläche Straße</i> bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die <i>Verkehrsbegleitfläche Straße</i> ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	<i>Fußgängerzone</i> ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	<i>Weg</i> umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum <i>Weg</i> gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 <i>Ohne Funktion*</i>
Fußweg	<i>Fußweg</i> ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbaurzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	<i>Radweg</i> ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	<i>Rad- und Fußweg</i> ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz	<i>Platz</i> ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 <i>Ohne Funktion*</i>
Fußgängerzone	<i>Fußgängerzone</i> ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehalten Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130

Parkplatz	<i>Parkplatz</i> ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	<i>Rastplatz</i> ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße oder Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	<i>Raststätte</i> ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	<i>Marktplatz</i> ist eine Fläche auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	<i>Festplatz</i> ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	<i>Bahnverkehr</i> umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. <i>Flächen von Bahnverkehr sind:</i> - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken. - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. größere Böschungsflächen).	42010 Ohne Funktion*
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	<i>Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr</i> bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	<i>Flugverkehr</i> umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion*
Schiffsverkehr	<i>Schiffsverkehr</i> umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion*
Hafenanlage (Landfläche)	<i>Hafenanlage (Landfläche)</i> bezeichnet die Fläche innerhalb von Häfen, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	<i>Schleuse (Landfläche)</i> bezeichnet die Fläche innerhalb von Schleusen, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle	<i>Anlegestelle</i> umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage	<i>Fähranlage</i> ist eine besondere Landfläche von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Friedhof	<i>Friedhof</i> ist eine Fläche, auf der Tote bestattet werden.	41009

* Diese Objektarten sind auch ohne Funktionsbelegung auszuwerten, da hier keine vollständige Zuordnung von Objekten zu Funktionen vorliegt.

